

S a t z u n g

zur Änderung der Satzung für die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages

Die Gemeinde Fischbachau erläßt folgende, mit Schreiben des Landratsamtes Miesbach vom 15.11.1984 Nr. II/1-924-16/1 Al/Hof genehmigte Satzung:

§ 1

Die Satzung für die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages vom 11.12.1979 wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

"Die Vorauszahlungen von Beitragsschuldnern, die Wohnungen, Zimmer oder sonstige Räume oder Grundstücke oder Grundstücks-teile für Gäste gegen Entgelt zur Verfügung stellen, können abweichend von den Absätzen 1 und 2 zusammen mit der ordnungsmäßigen Abführung der Kurbeiträge verlangt werden und betragen für jede Übernachtung 0,30 DM.

Vorauszahlungen nach Satz 1 werden für Kinder unter 6 Jahren nicht erhoben. Ist anzunehmen, daß die hierbei voraussichtlich zu entrichtenden Zahlungen die sonst nach Absatz 2 sich ergebende Höhe der Vorauszahlung nicht erreichen werden, so können darüber hinaus Vorauszahlungen bis zu dieser Höhe in entsprechender Anwendung der Abs. 1 und 2 verlangt werden."

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 1985 in Kraft.

Fischbachau, den 28.11.1984



Göttfried
Göttfried, 1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung wurde am 29.11.1984 im Rathaus Fischbachau (Zimmer Nr. I/6) zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen.

Die Anschläge wurden am 29.11.1984 angebracht und am 14.12.1984 wieder abgenommen.

Gemeinde Fischbachau

Fischbachau, 17.12.1984



Göttfried
Göttfried, Bgst.